

**Rahmenhygieneplan Februar 2022 (gültig ab 21.02.2022) –
das Wichtigste in Kürze**

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, **sind gelb hervorgehoben**.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2, vgl. auch III.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind; während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen räumlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem gesamten Schulgelände besteht in <u>geschlossenen Räumen</u> und auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. • Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte und alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Gesang und Blasinstrument) s. unten bzw. im RHP → <i>Abschnitt III.1.3 Buchst. a)</i> bzw. → <i>Abschnitt III.7.</i>
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) die Maske abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich Maskenpflicht.
Lüften → Abschnitt III.4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens alle 45 Min. intensives Lüften • sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung • Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.2 g)	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. • Im Sportunterricht im Innenbereich ist grundsätzlich eine MNB/MNS zu tragen; er ist daher dementsprechend zu gestalten. Ausnahmen gelten für notwendige Leistungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfungen. • Sportausübung im Freien ist, wenn es die Witterungsbedingungen erlauben, zu bevorzugen. Schwimmunterricht ist ohne MNB/MNS möglich. • Auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung ist zu achten.
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen und außen → Abschnitte III.7.1 und III.7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich. • Ein Mindestabstand von 2,0 m muss eingehalten werden. Die Maske darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden. • Die Teilnahme an Gruppenunterricht im Gesang und in Blasinstrumenten im Wahlfach ist freiwillig. • Auf einen möglichst großen Abstand ist zu achten. • Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei einer erweiterten Maskenpflicht möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u. a. <ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein

<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>Es sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden; bei Personen unterschiedlicher Klassen bzw. Gruppen wird die Einhaltung der Mindestabstände dringend empfohlen.</p> <p>Da die aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagbetreuung vorsieht, ist ein Mindestabstand zwischen allen Schülerinnen und Schülern einzuhalten; ist dies nicht möglich, ist die Bildung fester Gruppen erforderlich.</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.</p> <p>U. a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III. 14. 1</i> → Merkblatt</p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z. B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines von der Schule bereitgestellten und unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttests mit negativem Ergebnis oder • (vorzugsweise) eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests <p>vorgelegt wird.</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III. 14. 1</i> → Merkblatt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten, kein Fieber) <p>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis (vorzugsweise) eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>

	<p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p> <p>Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.</p>
<p>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → Abschnitt III. 14. 1 Buchst. c) und d)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit (s. o.) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt. • Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.
<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest → Abschnitt III. 14.2.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
<p>Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest an GS/FöS → Abschnitt III. 14.2.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest-Ergebnisse informiert. • Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht. • Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. • Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet.
<p>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → Abschnitt III. 14.2.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle in Quarantäne befindlichen engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis (Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung) ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
<p>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → Abschnitt III. 10.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → Abschnitt III. 15.1	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → Abschnitt III. 15.2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulen wurden gebeten, bis zu den Osterferien keine mehrtägigen Schülerfahrten und Schülertauschmaßnahmen durchzuführen. • Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.
Eintägige Veranstaltungen → Abschnitt III. 15.3	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch zulässig. • Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind grundsätzlich zusätzlich die einschlägigen Regelungen der BayLfSMV zu beachten; ob bei ausschließlicher Nutzung durch die Schule/Klasse lediglich die Vorgaben für den Schulbetrieb gelten, ist mit dem Veranstalter zu klären.
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → Abschnitt III. 16.2	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG